

99400057017000

Außer Kraft - ESF Plus-Programm "KOMPASS (Kompakte Hilfe für Soloselbstständige)" Bewilligung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103963669/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400057017000
Leistungsbezeichnung I	Außer Kraft - ESF Plus-Programm "KOMPASS (Kompakte Hilfe für Soloselbstständige)" Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Förderung aus dem ESF Plus-Programm "KOMPASS - Kompakte Hilfe für Soloselbstständige" beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	inaktiv
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	KMU, ESF Plus-Bundesprogramm, Krise, Selbstständigkeit, Kleinunternehmen, Förderrichtlinie zum ESF-Programm, ESF, Europäischer Sozialfonds, Qualifizierungsgutschein, Querschnittskompetenzen, Krisenfestigkeit, Soloselbstständige, Qualifizierung, ESF Plus-Programm, Weiterbildung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Finanzierung zur Krisenbewältigung (2060300), Wirtschaftsförderung (2060500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1057 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1060 https://www.gesetze-im-internet.de/bho/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/bho/_44.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_14032001_DokNr20110981762.htm https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?0=null&year=2022&edition=BAanz+AT+14.10.2022
Teaser	Wenn Sie sich als Soloselbständige oder Soloselbständiger weiterbilden möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten.
Volltext	<p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert mithilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Soloselbständige bei Weiterbildungen und Qualifizierungen. Im Rahmen des ESF Plus-Bundesprogramms "KOMPASS (Kompakte Hilfe für Soloselbständige)" können Sie als Soloselbständige oder Soloselbständiger einen Zuschuss von bis zu 4.500 Euro für Qualifizierungen beantragen.</p> <p>Um den Zuschuss zu erhalten, müssen Sie als Soloselbständige zunächst ein kostenloses Erstgespräch mit einer Anlaufstelle führen. Im Anschluss erhalten Sie einen Qualifizierungsscheck für die Qualifizierungsmaßnahme. Nach Ausgabe des</p>

Modul

Sachverhalt

Qualifizierungsschecks haben Sie 6 Monate Zeit, Ihre Qualifizierung durchzuführen und abzuschließen.

Teilnahmevoraussetzungen

Sie werden als Soloselbstständige oder

Soloselbstständiger gefördert, wenn Sie

- mit maximal einem Vollzeitäquivalent an Beschäftigten arbeiten,
- im Haupterwerb tätig sind (mindestens 51 Prozent der Einkünfte generieren) und
- seit mindestens 2 Jahren am Markt bestehen.

Art und Umfang

Sie können einen Zuschuss von bis zu 4.500 Euro für Weiterbildungen erhalten. Die Weiterbildung muss mindestens 20 Stunden umfassen und bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Sie können innerhalb von 12 Monaten 1 Qualifizierungsscheck erhalten.

Anlaufstellen

Um einen flächendeckenden und niedrighschwelligen Zugang für Soloselbstständige zum Programm "KOMPASS" zu ermöglichen, werden Anlaufstellen eingerichtet. Für die Einrichtung von Anlaufstellen, die den Zugang zum Programm regeln, gibt es eine Erstausschreibung.

Antragsberechtigt für die Trägerschaft einer Anlaufstelle sind Sie als

- juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder als
- rechtsfähige Personengesellschaft, die ihre Eignung entsprechend der in der Förderrichtlinie genannten Kriterien nachweisen kann

Die Bewilligung der Anträge der Träger erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS).

Erforderliche Unterlagen

Bei Prüfung der Förderfähigkeit, dem Beratungsgespräch und Zuwendungsantrag für Soloselbstständige:

- Nachweis über zweijährige Bestandsdauer am Markt (zum Beispiel durch Handelsregisterauszug)
- Nachweis über maximal ein Vollzeitäquivalent an Mitarbeitenden
- Nachweis, dass mindestens 51 Prozent der Einkünfte aus soloselbstständiger Tätigkeit stammen (zum Beispiel durch Steuererklärung)
- Deminimis Erklärung

Modul

Sachverhalt

- Erklärung, dass Sie als Soloselbstständige oder Soloselbstständiger keine gleichartige Förderung im Rahmen des Sozialgesetzbuchs beantragt haben
 - Nachweise, dass die ausgewählte Weiterbildungsmaßnahme die Qualitätsanforderungen der Förderrichtlinie erfüllt
- Bei der Abrechnung für Soloselbstständige:
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme (Teilnahmezertifikat)
 - Vorlage der Rechnung
 - Nachweis der Bezahlung

Voraussetzungen

- Für Soloselbstständige:
- Sie arbeiten in der Bundesrepublik Deutschland.
 - Sie bestehen seit mindestens 2 Jahren soloselbstständig am Markt.
 - Sie sind gewerblich oder freiberuflich soloselbstständig.
 - Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl bleiben Auszubildende unberücksichtigt, Teilzeitkräfte und Minijobber sind anteilig zu berücksichtigen.
 - In Summe darf ein Vollzeitäquivalent an Mitarbeitenden nicht überschritten werden.
 - Sie haben maximal ein Vollzeitäquivalent an Mitarbeitenden
 - Sie betreiben Ihr Geschäftsmodell im Haupterwerb, das heißt, dass der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte (mindestens 51 Prozent) aus Ihrer soloselbstständigen Tätigkeit stammt
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Weiterbildungsmaßnahmen der Beschäftigten von Soloselbstständigen

Kosten

Die Soloselbstständigen müssen die Kosten für die Weiterbildung zunächst auslegen und erhalten sie im Anschluss an die Weiterbildung zu 90 Prozent zurückerstattet. Dabei können maximal 4.500 Euro ausbezahlt werden.

Verfahrensablauf

- Für Soloselbstständige:
- Legen Sie Ihren Qualifizierungsbedarf dar.
 - Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht bereits eine gleichartige Förderung im Rahmen des Sozialgesetzbuchs erhalten.
 - Wenden Sie sich an eine der kooperierenden

Modul

Sachverhalt

Anlaufstellen zu einem kostenlosen Erstgespräch über die Programminhalte und Förderbedingungen.

- Die Anlaufstelle prüft Ihre grundsätzliche Förderfähigkeit und ermittelt gemeinsam mit Ihnen Ihren beruflichen Qualifizierungsbedarf. Kommt die Anlaufstelle zu einem positiven Ergebnis, stellt sie Ihnen einen Qualifizierungsscheck aus.
- Sie haben nun 6 Monate Zeit, Ihre Qualifizierung durchzuführen und abzuschließen. Innerhalb der 6 Monate müssen Sie die erforderlichen Unterlagen im Förderportal Z-EU-S einreichen.
- Wenn Sie die Qualifizierung abgeschlossen haben, prüft die DRV KBS die formellen Voraussetzungen sowie Ihren Nachweis der Durchführung. Fällt die Prüfung positiv aus, erhalten Sie die anteilige Erstattung der Qualifizierungsmaßnahme.

Bearbeitungsdauer

2 - 4 Woche(n)

Frist

6 Monat(e)
Nach Ausstellung des Qualifizierungsschecks haben Sie 6 Monate Zeit, um die Weiterbildung zu absolvieren und abzurechnen.

weiterführende Informationen

<https://www.esf.de>
<https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europaeische-Fonds/Europaeischer-Sozialfonds/europaeischer-sozialfonds.html>
<https://www.esfplus.de/kompass>

Hinweise

Die Schriftform können Sie durch die im Förderportal Z-EU-S zugelassene elektronische Form der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) oder des elektronischen Identitätsnachweises (eID) ersetzen. Bitte nutzen Sie vorrangig die elektronische Form. Nur in Ausnahmefällen können Sie die Nachreichung der Unterschrift auf postalischem Wege beantragen. In solch einem Ausnahmefall müssen Sie die elektronisch erfassten und in Z-EU-S eingereichten Formulare nach der elektronischen Einreichung herunterladen. Anschließend müssen Sie die Formulare handschriftlich unterschreiben und postalisch einreichen. Achten Sie dabei auf die gültigen Fristen.

Rechtsbehelf

- Gegen Entscheidungen im Rahmen des

Modul

Sachverhalt

Bewilligungsprozesses (Zuwendungsbescheid, Schlussbescheid) können Sie über das Förderportal ZEU-S Widerspruch einreichen.

- Gegen Entscheidungen im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens - sofern diese von einer obersten Bundesbehörde erlassen wurden - ist auch ein direktes Klageverfahren zulässig.

Kurztext

- ESF Plus-Programm "KOMPASS (Kompakte Hilfe für Soloselbstständige)" Bewilligung
- Kompakte Hilfe für Soloselbstständige (KOMPASS): ESF Plus-Programm zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen von Soloselbstständigen
- der Zugang zur Förderung erfolgt über Anlaufstellen, für deren Einrichtung eine Erstausschreibung erfolgt
- bei Förderfähigkeit erhalten Soloselbstständige einen Qualifizierungsscheck
 - Soloselbstständige, die im Haupterwerb tätig sind (mindestens 51 Prozent der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit generieren) und zugleich maximal 1 Vollzeitäquivalent an Mitarbeitenden haben
- Anträge auf Förderung können stellen:
 - Bestandsdauer am Markt von mindestens 2 Jahren
 - Qualifizierungsmaßnahme muss die Anforderungen aus der Förderrichtlinie erfüllen
 - Erstberatungsgespräch mit der zuständigen Anlaufstelle ist vor der Förderung notwendig
- Teilnahmevoraussetzungen:
 - Zuschuss
 - bis zu 90 Prozent der Gesamtausgaben, maximal 4.500 Euro
- Art und Umfang der Förderung:
- Beantragung elektronisch über das Förderportal Z-EU-S
- Bewilligung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)
- richtlinienverantwortlich: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Nein
Schriftform erforderlich: Nein
Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Persönliches Erscheinen nötig: Nein Außer Kraft - ESF Plus-Programm "KOMPASS (Kompakte Hilfe für Soloselbstständige)" Bewilligung, Außer Kraft - ESF Plus-Programm "KOMPASS (Kompakte Hilfe für Soloselbstständige)" Bewilligung